Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2268

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 787/51 III

Bonn, den 23. Mai 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Artikels 108 Absätze 1, 2 und 4 des Grundgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 55. Sitzung am 27. April 1951 zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Anlage 2 Stellung genommen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Als Anlage 4 füge ich eine Übersicht bei, in der der Entwurf der Bundesregierung, unter Berücksichtigung der aus Anlage 3 sich ergebenden Änderungen, dem Entwurf des Bundesrates gegenübergestellt ist.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Durchführung des Artikels 108 Absätze 1, 2 und 4 des Grundgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Weisungsrecht des Bundes bei der Auftragsverwaltung von Abgaben, die dem Bund teilweise zufließen

(1) Für Abgaben, die dem Bund teilweise zufließen und deren Verwaltung der Bund den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen hat, kann der Bundesminister der Finanzen alle Weisungen erlassen. die zur Sicherung des Aufkommens dieser Abgaben erforderlich sind.

(2) Das Weisungsrecht des Bundesministers der Finanzen erstreckt sich insbesondere auf Verwaltungsanordnungen der Länder im Sinn des § 131 der Reichsabgabenordnung, die sich auf eine Mehrheit von Fällen beziehen; auf Erlaß und Stundung im Einzelfall, wenn bestimmte, vom Bundesminister der Finanzen festzusetzende Grenzen überschritten werden; und auf Vereinbarungen und vereinbarungsähnliche Rechtsformen im Sinn von § 220 Ziffer 3 der Reichsabgabenordnung.

§ 2

Überwachung durch den Bund im Fall der Auftragsverwaltung

(1) Für Abgaben, die dem Bund ganz oder teilweise zufließen und deren Verwaltung der Bund den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen hat, überwachen der Bundesminister der Finanzen und seine Beauftragten die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Oberfinanzdirektionen und der Finanzämter.

(2) Die Landesfinanzbehörden sind verpflichtet, dem Bundesminister der Finanzen und seinen Beauftragten alle Unterlagen, die sich auf die Verwaltung der in Absatz 1 bezeichneten Abgaben beziehen, zur Einsichtnahme vorzulegen und ihnen die Teilnahme an allen Verhandlungen und Besprechungen von grundsätzlicher Bedeutung zu ermöglichen.

§ 3

Betriebsprüfungsstellen des Bundes

Die Betriebsprüfungsstellen, die der Bund zur Prüfung der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Steuern eingerichtet hat oder künftig einrichtet, können auch die in § 2 Absatz 1 bezeichneten Abgaben prüfen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Artikels 108 Absätze 1, 2 und 4 des Grundgesetzes

Allgemein

Der Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951 sieht vor, daß der Bund in Ausübung des ihm nach Artikel 106 Absatz 3 des Grundgesetzes zustehenden Rechtes einen Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer zur Deckung seiner durch andere Einkünfte nicht gedeckten Ausgaben in Anspruch nimmt.

Nach Artikel 108 Absatz 2 des Grundgesetzes steht dem Bund, wenn er einen Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer für sich in Anspruch nimmt, insoweit grundsätzlich auch die Verwaltung zu; doch kann er die Verwaltung auch den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen. Dies ist durch § 34 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448) geschehen.

Der Entvurf geht grundsätzlich von der durch § 34 Absatz 1 FVG geschaffenen Rechtslage aus. Nur hinsichtlich der Betriebsprüfung macht der Bund von der Möglichkeit der eigenen Verwaltung nach Artikel 108 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Halbsatz 1 Gebrauch. Soweit den Ländern die Auftragsverwaltung übertragen ist, sieht der Entwurf mit Rücksicht darauf, daß die Gleichmäßigkeit der Erhebung der Einkommen- und Körperschaftsteuer im gesamten Bundesgebiet künftig in noch höherem Maß als bisher sichergestellt sein muß, eine Einflußnahme des Bundes auf die Auftragsverwaltung der in Anspruch genommenen Abgaben durch die Länder vor.

Da sich die Erhebung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von der ordnungsmäßigen Erhebung der Gesamtsteuern organisatorisch nicht trennen läßt und da die Höhe des dem Bund zufließenden Aufkommens von der Höhe des Gesamtaufkommens unmittelbar abhängig ist, muß sich dabei die Einflußnahme des Bundes auf das gesamte Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer, nicht nur auf die Erhebung und Abführung des dem Bund zufließenden Teils, erstrecken.

Die weitergehenden Befugnisse des Bundes nach dem Grundgesetz im Fall der Auftragsverwaltung der Länder (Artikel 85, 108, Absatz 4 GG) werden durch das Gesetz nicht berührt.

Im Einzelnen

Zu § 1:

Das Wesen der Auftragsverwaltung und des Weisungsrechts verlangt, daß der Bund als weisungsberechtigter Auftraggeber und die obersten Landesfinanzbehörden als Träger der Auftragsverwaltung zusammenwirken. Der Bund muß die ordnungsmäßige Verwaltung der gesamten Steuern gesichert wissen, von denen er einen Teil in Anspruch nehmen muß, damit nicht auch sein Anteil gefährdet sein kann, und er zur Absendung von Bundesbevollmächtigten nach Artikel 108 Absatz 4 des Grundgesetzes gezwungen wird. Das Mitwirkungsrecht des Bundes bezieht sich sowohl auf umfassende Verwaltungsanordnungen wie auf einzelne Verwaltungsakte. Der Bund beabsichtigt jedoch, nur bei wichtigeren Angelegenheiten von seinem Mitwirkungsrecht Gebrauch zu machen. Als Beispiele sind im Absatz 2 bestimmte Fälle aufgezählt.

Zu § 2:

Die Ausübung des Weisungs- und Mitwirkungsrechts des Bundes nach § 1 des Entwurfs setzt voraus, daß dem Bund auch das Recht der Information gegenüber den Finanzverwaltungen der Länder zusteht. Dieses Recht der Information ist aber darüber hinaus

erforderlich für alle Abgaben, die dem Bund zufließen und die durch die Länder auftragsweise verwaltet werden, also auch für die anderen in § 34 Absatz 1 FVG aufgeführten Steuern.

§ 2 des Entwurfs verleiht deshalb dem Bundesminister der Finanzen und seinen Beauftragten das Recht der unmittelbaren Überwachung der gleichmäßigen Gesetzesanwendung und ordnungsmäßigen Geschäftsführung durch die Oberfinanzdirektionen und durch die Finanzämter und das Recht der Einsichtnahme in alle einschlägigen Unterlagen. Zu allen Verhandlungen und Besprechungen von grundsätzlicher Bedeutung sind der Bundesminister der Finanzen und seine Beauftragten einzuladen.

Das Recht des Bundes zur Entsendung von Bundesbevollmächtigten im Sinn des Artikels 108 Absatz 4 Satz 2 des Grundgesetzes bleibt hiervon unberührt. Da die Bundesbevollmächtigten, die allgemein oder für Einzelfälle bestellt werden können, ihre Befugnisse vom Bundesminister der Finanzen herleiten müssen, können die ihnen zustehenden Rechte auch vom Bundesminister der Finanzen selbst oder seinen Beauftragten ausgeübt werden.

Zu § 3:

Das Recht zur Vornahme von Betriebsprüfungen steht dem Bund auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern ohne weiteres für die Umsatzsteuer und die Beförderungsteuer, die von Bundesfinanzbehörden verwaltet werden, zu (§ 9 FVG). § 3 des Entwurfs stellt klar, daß die bei den Oberfinanzdirektionen errichteten oder noch zu errichtenden Betriebsprüfungsstellen des Bundes berechtigt sind, darüber hinaus sämtliche dem Bund ganz oder teilweise zufließenden Besitz- und Verkehrsteuern, z. B. auch die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer, die Soforthilfeabgabe und die Abgabe „Notopfer Berlin" zu prüfen.

Es handelt sich insoweit um eine nach Artikel 108 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Halbsatz 1 GG zulässige bundeseigene Verwaltung der in § 2 des Gesetzentwurfes aufgeführten Abgaben.

Anlage 2

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 27. April 1951

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 6. April 1951 - BK 787/51 - beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 55. Sitzung am 27. April 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, für den

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Artikels 108 Absätze 1, 2 und 4 des Grundgesetzes

den beiliegenden

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung

vorzuschlagen.

Dr. Ehard

DER BUNDESRAT
- Sekretariat -

Neufassung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung des Artikels 108 Absätze 1, 2 und 4 des Grundgesetzes

Entwurf eines Zweiten Gesetzes

über die Finanzverwaltung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer

(1) Bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, die dem Bund nach dem Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951 vom .... (Bundesgesetzbl. 1951 S. .....) teilweise zufließen und deren Verwaltung der Bund insoweit den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen hat, wirkt der Bundesminister der Finanzen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 mit.

(2) Allgemeine Verwaltungsanordnungen der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörden mit Ausnahme der Anordnungen auf dem Gebiete der Organisation und des Personalwesens bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen, soweit dieser nicht auf die Ausübung des Zustimmungsrechts verzichtet. Das gleiche gilt für Anordnungen nach § 131 der Reichsabgabenordnung, die sich auf eine Mehrheit von Fällen beziehen. Allgemeine Verwaltungsanordnungen der Oberfinanzdirektionen mit Ausnahme der Anordnungen auf dem Gebiet der Organisation und des Personalwesens werden dem Bundesminister der Finanzen über die für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörden zur Kenntnis übersandt, soweit der Bundesminister der Finanzen nicht auf die Übersendung verzichtet hat. Die Zuständigkeit der Bundesregierung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach Artikel 108 Absatz 6 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

(3) Vereinbarungen und vereinbarungsähnliche Maßnahmen im Sinn von § 220 Ziffer 3 der Reichsabgabenordnung bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Das gleiche gilt für Erlaß (§ 131 der Reichsabgabenordnung) und Stundung (§ 127 der Reichsabgabenordnung) im Einzelfall, wenn bestimmte, durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzte Grenzen überschritten werden.

§ 2

Überwachung durch den Bund

(1) Für die im § 1 Absatz 1 bezeichneten Abgaben überwachen der Bundesminister der

Finanzen und seine Beauftragten, im Zusammenwirken mit den für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörden, die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörden werden dem Bundesminister der Finanzen und seinen Beauftragten auf Anfordern die Unterlagen, die sich auf die Verwaltung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Abgaben beziehen, zur Einsichtnahme vorlegen oder vorlegen lassen.

§ 3

Betriebsprüfung

Bei der Prüfung von Bundessteuern können die Betriebsprüfer des Bundes auch die in § 1 Absatz 1 bezeichneten Abgaben prüfen. Den Landesfinanzbehörden ist dabei Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

§ 4

Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 5

Erstreckung des Gesetzes auf Berlin

Dieses Gesetz gilt in Berlin, sobald eine den Artikeln 106 und 120 des Grundgesetzes entsprechende Regelung für Berlin getroffen ist und das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes für Berlin beschließt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu dem Vorschlag des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Artikels 108 Absätze 1, 2 und 4 des Grundgesetzes

1. Der Änderungsvorschlag des Bundesrates geht dahin, das Gesetz auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, soweit diese Steuern auf Grund des Artikels 106 Absatz 3 des Grundgesetzes im Rechnungsjahr 1951 durch den Bund in Anspruch genommen worden sind, zu beschränken. Hiergegen bestehen seitens der Bundesregierung keine grundsätzlichen Bedenken. Sie empfiehlt jedoch, das Gesetz nicht wie der Bundesrat als

   „Zweites Gesetz
   über die Finanzverwaltung",

   sondern als

   „Gesetz zur Durchführung
   des Artikels 108 Absatz 2 des
   Grundgesetzes"

   zu bezeichnen. Artikel 108 Absatz 2 des Grundgesetzes steht in untrennbarem Zusammenhang zu dem hier zu regelnden Fall der Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund. Sachlich würde diese Überschrift also auch dem Vorschlag des Bundesrats, die Wirkung des Gesetzes einzuschränken, nicht widersprechen.

2. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" sowohl in der Präambel als auch in § 4 in Fortfall kommen müssen.

   Das Gesetz in der Fassung des Bundesrats regelt lediglich die Durchführung der Auftragsverwaltung des Bundes. Für diesen Fall ist im Grundgesetz eine Zustimmung des Bundesrats nicht vorgesehen. Ein solches Recht des Bundesrats auf Zustimmung kann nicht aus Artikel 105 Absatz 3 GG oder Artikel 108 Absatz 3 GG gefolgert werden. Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes bezieht sich lediglich auf materielle Vorschriften über die den Ländern ganz oder zum Teil zufließenden Steuern, Artikel 108 Absatz 3 des Grundgesetzes behandelt organisatorische Vorschriften über die Landesfinanzverwaltung.

3. Die Bundesregierung erklärt sich im übrigen mit dem Inhalt des vom Bundesrat vorgeschlagenen Gesetzes einverstanden, hält jedoch in § 2 Absatz 1 des Bundesratsentwurfs die Einfügung des Wortes „grundsätzlich" vor den Worten „im Zusammenwirken mit den für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesfinanzbehörden" für erforderlich. Es sind immerhin Ausnahmefälle denkbar, in denen die Überwachung durch den Bund durch das Erfordernis des Zusammenwirkens mit den Obersten Landesfinanzbehörden beeinträchtigt oder sogar vereitelt würde.

Entwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Artikels 108 Absatz 2 des Grundgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer

(1) Bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, die dem Bund nach dem Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951 vom . . . . (Bundesgesetzbl. 1951 S. . . .) teilweise zufließen und deren Verwaltung der Bund insoweit den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen hat, wirkt der Bundesminister der Finanzen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 mit.

(2) Allgemeine Verwaltungsanordnungen der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörden mit Ausnahme der Anordnungen auf dem Gebiet der Organisation und des Personalwesens bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen, soweit dieser nicht auf die Ausübung des Zustimmungsrechts verzichtet. Das gleiche gilt für Anordnungen nach § 131 der Reichsabgabenordnung, die sich auf eine Mehrheit von Fällen beziehen. Allgemeine Verwaltungsanordnungen der Oberfinanzdirektionen mit Ausnahme der Anordnungen auf

Entwurf des Bundesrates

Entwurf eines zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

dem Gebiet der Organisation und des Personalwesens werden dem Bundesminister der Finanzen über die für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörden zur Kenntnis übersandt, soweit der Bundesminister der Finanzen nicht auf die Übersendung verzichtet hat. Die Zuständigkeit der Bundesregierung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach Artikel 108 Absatz 6 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

(3) Vereinbarungen und vereinbarungsähnliche Maßnahmen im Sinn von § 220 Ziffer 3 der Reichsabgabenordnung bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Das gleiche gilt für Erlaß (§ 131 der Reichsabgabenordnung) und Stundung (§ 127 der Reichsabgabenordnung) im Einzelfall, wenn bestimmte, durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzte Grenzen überschritten werden.

§ 2

Überwachung durch den Bund

(1) Für die im § 1 Absatz 1 bezeichneten Abgaben überwachen der Bundesminister der Finanzen und seine Beauftragten, **grundsätzlich** im Zusammenwirken mit den für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörden, die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörden werden dem Bundesminister der Finanzen und seinen Beauftragten auf Anfordern die Unterlagen, die sich auf die Verwaltung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Abgaben beziehen, zur Einsichtnahme vorlegen oder vorlegen lassen.

(3) Artikel 85 Absatz 4 und Artikel 108 Absatz 4 des Grundgesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Betriebsprüfung

Bei der Prüfung von Bundessteuern können die Betriebsprüfer des Bundes auch die im § 1 Absatz 1 bezeichneten Abgaben prüfen. Den Landesfinanzbehörden ist dabei Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

§ 2

Überwachung durch den Bund

(1) Für die im § 1 Absatz 1 bezeichneten Abgaben überwachen der Bundesminister der Finanzen und seine Beauftragten, im Zusammenwirken mit den für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörden, die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.

(2) unverändert

§ 3

unverändert

Entwurf des Bundesrates

§ 4

Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 5

Erstreckung des Gesetzes auf Berlin

Dieses Gesetz gilt in Berlin, sobald eine den Artikel 106 und 120 des Grundgesetzes entsprechende Regelung für Berlin getroffen ist und das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes für Berlin beschließt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Entwurf des Bundesrates

§ 4

Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert